

8/SN-233/ME 1 von 3



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament

Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

GESETZENTWURF	
Z	18 - GE/9.86
Datum:	7. APR. 1986
Verteilt:	9. APR. 1986

*Hoff*  
*A. Klavon*

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

SP-ZB-2611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 418

Datum

3.4.1986

Betreff:

Entwurf einer Vereinbarung gemäß  
Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem  
Land Vorarlberg über einen gemein-  
samen Hubschrauber-Rettungsdienst;  
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

*Baumgartner*

Der Kammeramtsdirektor:

ia

*Silway*

Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundesministerium für InneresHerrengasse 7  
1014 WienIhre Zeichen  
11.198/8-III/4/86Unsere Zeichen  
SP-Z-2611Telefon (0222) 65 37 65  
Durchwahl 418Datum  
26.3.1986

Betreff:  
Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a  
B-VG zwischen dem Bund und dem Land  
Vorarlberg über einen gemeinsamen  
Hubschrauber-Rettungsdienst

---

Der Österreichische Arbeiterkammertag hat schon in den bisherigen Stellungnahmen den Bemühungen zur Einrichtung eines bundesweiten Hubschrauber-Rettungsdienstes Zustimmung gegeben. Die Vereinbarung mit dem Land Vorarlberg stellt eine konsequente Weiterführung dieser Zielsetzung dar und wird von der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer grundsätzlich begrüßt.

Abweichend von den bisherigen Vereinbarungen mit den Bundesländern Kärnten und Steiermark soll aber der Hubschrauber auch für andere Zwecke verwendet werden, insbesondere für Flüge im Exekutivbereich und im Rahmen der Amtshilfe für Gebietskörperschaften.

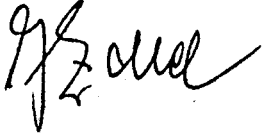
Der Österreichische Arbeiterkammertag vertritt die Ansicht, daß der Verwendungszweck des Hubschrauber-Rettungsdienstes vorrangig der Rettung menschlichen Lebens dient, dies sollte in der Vereinbarung

- 2 -

selbst und nicht nur in den Erläuterungen festgehalten werden.

Darüber hinaus bestehen gegen die Vereinbarung keinerlei Einwendungen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

